


# Ethik als Gerichtsprozess?

## Filmbesprechung zu Ferdinand von Schirach: Gott

**Book Chapter****Author(s):**

Kropf, Mario; [Lucas, Daniel](#) 

**Publication date:**

2024-03-28

**Permanent link:**

<https://doi.org/10.3929/ethz-b-000668277>

**Rights / license:**

[Creative Commons Attribution 4.0 International](#)

**Originally published in:**

Bioethik / Medizinethik 5

# Ethik als Gerichtsprozess?

## Filmbesprechung zu Ferdinand von Schirach: *Gott*

---

*Mario Kropf und Daniel Lucas*

In Ferdinand von Schirachs Theaterstück *Gott* (von Schirach 2020) soll eine Ethikkommission den Zugang zum assistierten Suizid entscheiden. Herr Gärtner möchte seinem Leben ein Ende bereiten, ohne jedoch an einer unheilbaren Krankheit zu leiden. Nach dem Tod seiner Frau gibt er vehement zu verstehen, dass er so nicht weiterleben will. Bezüglich seiner Anfrage zur Sterbehilfe wird eine Ethikkommission einberufen, welche aus ärztlichen und theologischen Sachverständigen, der Vorsitzenden der Ethikkommission und dem juristischen Sachverständigen von Herrn Gärtner besteht. Im Anschluss gibt es die Einladung ans Publikum, Stellung zu beziehen. Das Szenario dient dazu, Positionen in der Debatte zu verdeutlichen und zentrale Fragen darzustellen, wie die nach einer möglichen Ausweitung aller Sterbeanfragen, nach adäquaten Kriterien und der grundsätzlich danach, ob eine rechtliche Einschränkung überhaupt gerechtfertigt ist. Eine gewisse Problematik entsteht durch die ausschließliche Fokussierung auf die Selbstbestimmung des Antragstellers, Herrn Gärtners, ohne dass gleichzeitig hilfeleistende Menschen und deren Interessen in den Blick genommen werden. Die persönliche Nähe führt bei diesen gegebenenfalls zu einem Gefühl der Verpflichtung, obwohl sie eventuell starke entgegenstehende Intuitionen haben.

Dadurch, dass von Schirach die Beratung wie eine Gerichtsverhandlung gestaltet, können alle Positionen einzeln mit Einwänden konfrontiert und gegen diese verteidigt werden. Auf diese Weise werden grundlegende Positionen aus medizinischer, rechtlicher und theologischer Perspektive vermittelt. Dies ist aber zugleich eine Schwäche des Ansatzes: Die gesamte Last der ethischen Beurteilung obliegt der Figur eines katholischen Bischofs, welcher nicht im Stande ist, die grundlegenden christlichen Positionen darzustellen. Stellungnahmen anderer religiöser Gruppen oder gar nicht-theologische Ethiken kommen überhaupt nicht vor. Dies verschiebt den Fokus auf Konflikte und weg von den im Zentrum stehenden Menschen und einer bestmöglichen Entscheidung für diese. Widersprüche und voneinander abweichende Meinungen sind nicht nur wahrscheinlich, sondern können gleichzeitig auch den ethischen Diskurs anregen und persönliche Überzeugungen in Frage stellen. Mit einer ethischen Orientierung sind zumeist keine klaren Vorgaben und dezidierten Lösungen verbunden, vielmehr steht die

Bewusstmachung verschiedenster Überlegungen und Positionen im Zentrum. Gerade deshalb ist die Darstellung in Form eines Gerichtsprozesses unglücklich. Die Aufgabe von Ethikkommissionen ist eine andere als die von Gerichten.

## 1. Selbstbestimmung als Anspruchshaltung

Die meisten Menschen wollen ihr Leben nach eigenen Maßstäben gestalten beziehungsweise frei sein von äußeren und inneren Zwängen (vgl. Christman/Anderson 2005: 2–4). Zu dieser persönlichen Gestaltungsfreiheit scheint auch die letzte Phase des Lebens zu gehören, wie es von einigen Protagonist\*innen in dem Theaterstück vermittelt wird. Vor allem die Aussagen von Herrn Gärtner und seinem Anwalt betonen die Selbstbestimmung. Zugleich eröffnet sich allerdings die Frage, ob jenes Recht auch als Anspruch verstanden werden kann, der einklagbar ist. Das Recht auf Leben wird beispielsweise durch die Grundrechtecharta der Europäischen Union (Art. 2 GRC 2000), die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 2 EMRK 1950) oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Art. 3 AEMR 1948) gesichert, jedoch nicht das Recht zu sterben. Davon abgesehen sind diese Rechtsansprüche im Sinne von Eingriffsverboten zu verstehen, nicht jedoch als Optionen, die verfügbar gemacht werden müssen. Dagegen verhandelt das Stück die Anspruchshaltung gegenüber dem Staat. Dies ignoriert insbesondere die vielfältigen zwischenmenschlichen Beziehungen, die im Prozess der Erfüllung eines Sterbewunsches von Bedeutung sind. In den zuvor angeführten Rechtsdokumenten werden die Privatsphäre, die Freiheit oder auch das Familienleben als Recht aufgenommen, woraus sich die moralischen Werte wie Leben, Gesundheit, Gerechtigkeit oder eben Freiheit ableiten lassen. Auch wenn sich keine moralische oder rechtliche Verpflichtung für die Hilfeleistung im Rahmen des assistierten Suizids einfordern lässt, kann eine entsprechende Bereitschaft durchaus bestehen.

## 2. Talkshows und öffentliche Meinung

Von Schirachs' Darstellung als Gerichtsprozess knüpft an ein vorheriges Projekt, *Terror – Ihr Urteil* an. Auch wenn es aus den oben genannten Gründen eine eher unpassende Inszenierung ist, wird doch die Möglichkeit geboten, dass Menschen sich ein Urteil über den Sachverhalt bilden können. Entsprechend wurde nach der Fernsehaufführung wie auch nach den Theateraufführungen von *Gott* das Publikum befragt: Mit Ausnahme der Berliner Inszenierung sprach das Publikum dabei Herrn Gärtner mit großer Mehrheit das Recht auf das tödliche Medikament zu. Es lässt sich also durchaus konstatieren, dass es eine Mehrheit gibt, welche eine Liberalisierung des assistierten Suizids wünscht, dem sich konservative Beharrungskräfte entgegenstellen. Dennoch wird die schematische Darstellung der religiösen Position nicht gerecht, da die dogmatische Position des Katholizismus nicht einmal die Bandbreite relevanter christlicher Stimmen darstellt.

### 3. »Gerichtsprozess« und Rollenbilder

Die Darstellung eines Gerichtsprozesses suggeriert einen Ausgang mit Gewinner\*innen und Verlierer\*innen. Aus ethischer Sicht hat dies wenig mit diskursiven Auseinandersetzungen zu tun, in denen zumeist nicht die eine Lösung angestrebt werden kann, als vielmehr unterschiedliche Perspektiven zum Vorschein kommen sollen und Limitationen bewusst werden.

Der medizinische Sachverständige scheint den Anforderungen des hippokratischen Eids nicht vollends entsprechen zu können, da es hier nicht nur um die Lebenserhaltung geht, sondern gleichermaßen um den Respekt für eine selbstbestimmte Entscheidung. Dies wird ersichtlich, wenn er ein Vertrauen beschreibt: » [...] wenn der Arzt niemals töten darf, sichert das dem Patienten die letzte Gewissheit.« (von Schirach 2020: 53) Zu hinterfragen ist hier jedoch, ob die medizinischen Fachkräfte überhaupt an dieser Entscheidung maßgeblich beteiligt sein sollen.

In eine vergleichbare Richtung geht die Darstellung des theologischen Sachverständigen, der altbekannte Stellen aus der Bibel zitiert, ohne reflektierte Überlegungen und das Bewusstsein für ein möglicherweise vorhandenes Leiden. Dieses notwendige Leiden (vgl. ebd.: 108) wird zwar angesprochen, allerdings nicht, was dagegen aus theologischer Sicht getan werden kann. Die ebenfalls problematische Aussage über den Suizid an sich verdeutlicht die einseitige Positionierung: »Suizid ist reiner Egoismus, er ist rücksichtslos den Mitmenschen gegenüber.« (ebd.: 80).

Sowohl der Rechtsanwalt als auch Herr Gärtner scheinen in dem Stück die besten Argumente vorbringen zu können. Sie beziehen sich auf ein gegenwärtig höchst geschätztes Gut, nämlich die Selbstbestimmung des Menschen. Vergessen werden sollte jedoch nicht, dass es nicht nur um die Tat eines Individuums geht, sondern dass auch eine hilfeleistende Person notwendig ist. Aus ethischer Sicht gilt es, die Interessen dieser Person ebenfalls in alle Überlegungen einzubeziehen, die im Theaterstück überhaupt keine Berücksichtigung finden. Dort scheint diese Aufgabe in den Tätigkeitsbereich der medizinischen Fachkräfte zu fallen, was jedoch laut dem Gesetz nicht unbedingt der Fall ist. Auch wenn die Hilfeleistung nicht zu einem Zwang werden darf, ist eine Unterstützung vorstellbar, was Gärtner ebenfalls betont: »Ich vertraue dem Arzt, der bereit ist, mir zu helfen.« (ebd.: 110)

### Literatur

- Christman, John/Anderson, Joel: »Introduction«, in: John Christman/Joel Anderson (Hg.), *Autonomy and the challenges to liberalism. New essays*, Cambridge: Cambridge Univ. Press 2005, S. 1–26.
- Charta der Grundrechte der europäischen Union, in: *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, 18. Dezember 2000, abzurufen unter [https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text\\_de.pdf](https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf).
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EMRK): *Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten*. 4. November 1950, abzurufen unter [https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention\\_deu](https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_deu).

UN-Vollversammlung: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. 10. Dezember 1948, abzurufen unter <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.  
von Schirach, Ferdinand: Gott, München: Luchterhand 2020.  
von Schirach, Ferdinand: Terror, München: Piper 2015.

### **Fernsehfilm**

Terror – Ihr Urteil. Regie: Lars Kraume, Drehbuch: Lars Kraume/Ferdinand von Schirach/Oliver Berben, TV-Erstsending: ARD 17.10.2016.  
Gott – von Ferdinand von Schirach. Regie: Lars Kraume, Drehbuch: Ferdinand von Schirach, TV-Erstsending: ARD 23.11.2020.